

Statuten

des Vereins Oberrieden Beerpong Club



1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Oberrieden Beerpong Club oder auch Oberrieden Bier Pong Club beziehungsweise OBC besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in Oberrieden, Zürich.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist das Organisieren von Beerpong Turnieren insbesondere der Beerpong WM, Beerpong Events oder auch sonstiger Events für die Mitglieder des Vereins, sowie die Förderung des Zusammenhalts der Mitglieder.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- 2.2 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen alle Vereinsmitglieder zustimmen.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt. Er beträgt maximal CHF 13000.50 pro Jahr.
- 4.2 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 4.3 Der Mitgliedsbeitrag muss bei Beitritt das erste mal entrichtet werden und dann jährlich per 1. März.
- 4.4 Es existiert die Möglichkeit Gönnermitglied zu werden.
 - 4.4.1 Ein Gönnermitglied ist definiert dadurch dass es pro Jahr mehr als 20.- beiträgt und sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5.2 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.

5.3 Ausschluss

- 5.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen vom Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.
- 5.3.2 Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht. über eine Wiederaufnahme kann an der GV durch einfaches Mehr abgestimmt werden.

5.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Mitgliedschaft ist vererblich, jedoch nicht rechtsgeschäftlich übertragbar.

6. Organisation des Vereins

6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;

6.2 Vereinsversammlung

6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, und des Jahresbudgets;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

6.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet zwischen dem 6 und dem 9 Monat eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail beziehungsweise Whatsapp durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des Vorstandes sowie den Jahresbericht und die Jahresrechnung.

6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis 30. Mai an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.

6.2.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung erfolgt mindestens 7 Tage vor der Versammlung.

6.2.5 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt das Co-Präsidium, bei dessen Verhinderung ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer 2 stimmberechtigte Mitglieder für die Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen.

6.2.6 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

6.2.7 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung schriftlich statt.

6.2.8 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen.

6.2.9 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.3 Vorstand

6.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

6.3.2 Die Vereinsversammlung wählt das Präsidium sowie alle Vorstandsstellen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Grundsätzlich gilt Einzelzeichnung. Der Vorstand besteht aus den folgenden Posten:

- Präsidium
- Sponsoring-, Marketing- und Kreativteam (SMK)
- Administrationsbeauftragtem
- Innenminister
- Eventleiter
- Finanzchef

Ämterkumulation ist zulässig.

6.3.3 Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
- b) Der Vorstand kümmert sich ausserdem um Beerpongregelmentarische Fragen sowie den Diskurs mit der Gemeinde
- c) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Buchführung.

6.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

6.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

7. Vereinsvermögen, Haftung und Nachschusspflicht

7.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

7.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen und Auflösung

- 8.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens der Hälfte, alternativ kann die Stimme auch schriftlich eingereicht werden, aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.2 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden innerhalb von 6 Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.3 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

9. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 17.06.23 genehmigt und treten sofort in Kraft. Die Unterschrift erfolgt am 18.06.23

Oberrieden, 18.6.23

Ort und Datum



[Unterschrift Präsidium]

[Unterschrift Protokollführer]